Verordnung über die Gebühren für Dienstleistungen der Jagd- und Fischereibehörden

(Gebührenverordnung Jagd und Fischerei, GebVJF)

Vom 22. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 9a Absatz 3 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel[1)] und Artikel 22a Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei[2)],

verordnet:

Art. 1 *Gegenstand*

[1] Diese Verordnung legt die Gebühren für Dienstleistungen der Jagd- und Fischereibehörden fest.
[2] Sie regelt die Höhe der zu verrechnenden Kosten für:
a. Einsätze im Schadenfall;
b. von Dritten veranlasste Massnahmen;
c. Mithilfe zur Durchführung fischereirechtlicher Massnahmen;
d. Öffentlichkeitsarbeit und Führungen;
e. weitere Verwaltungstätigkeiten.

Art. 2 *Einsätze im Schadenfall*

[1] Für den Einsatz der kantonalen Jagdbehörde und der Wildhut bei Fallwild im Strassenverkehr werden pauschal 100 Franken in Rechnung gestellt.
[2] Der Zeitaufwand für andere Einsätze im Schadenfall wird wie folgt in Rechnung gestellt:

Personal	*Gebühr*
Kantonale Jagdbehörde	80 Fr. pro Std.
Wildhüter	80 Fr. pro Std.
Fischereiaufseher	80 Fr. pro Std.
Hilfspersonal	60 Fr. pro Std.

[3] Beratungen im Zusammenhang mit Wildtieren sowie freilebenden Fischen und ihren jeweiligen Lebensräumen, Wildtierschäden, Wildschadenfeststellungen und Hegemassnahmen sind kostenlos.

Art. 3 *Von Dritten veranlasste und fischereirechtliche Massnahmen*

[1] Der Zeitaufwand bei von Dritten veranlassten Massnahmen sowie die Mithilfe zur Durchführung fischereirechtlicher Massnahmen wird wie folgt in Rechnung gestellt:

1) GS VI E/211/1
2) GS VI E/31/1

Personal	*Gebühr*
Wildhüter	80 Fr. pro Std.
Fischereiaufseher	80 Fr. pro Std. (ab Fischbrutanlage)
Hilfspersonal	60 Fr. pro Std.

Art. 4 *Öffentlichkeitsarbeit und Führungen*

[1] Der Zeitaufwand für Führungen und Öffentlichkeitsarbeit wird wie folgt in Rechnung gestellt:

Tätigkeit	*Gebühr*
Vortrag	100 Fr.
Führung halber Tag	200 Fr.
Führung ganzer Tag	350 Fr.
Führung durch Fischbrutanlage	80 Fr.

[2] Vorträge und Führungen für Schulen sind kostenlos.

Art. 5 *Weitere Verwaltungstätigkeiten*

[1] Für weitere Verwaltungstätigkeiten werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben:

Tätigkeit	*Gebühr*
Ersatz Jagdfähigkeitsausweis	30 Fr.
Ersatz Jagdpatentunterlagen	40 Fr.
Ersatz Fischereipatentunterlagen	20 Fr.
Bearbeitung Jagdpatentrückgabe	75 Fr.
Einforderung unvollständig ausgefüllter Abschussmeldekarten	40 Fr.
Einforderung verspäteter Abschusssammelkarten	50 Fr.
Einforderung verspäteter Fischereistatistiken	50 Fr.

Art. 6 *Sachaufwand*

[1] Soweit es sich nicht um geringfügige Aufwendungen handelt, wird der Sachaufwand nach effektivem Aufwand verrechnet.
[2] Der Einsatz eines Elektrofanggeräts wird mit 50 Franken in Rechnung gestellt.

Art. 7 *Spesen*

[1] Fahrspesen werden mit 0.80 Franken pro Kilometer in Rechnung gestellt.